

Passau, 20.06.2013

Siehe Verteiler

Bearbeiter/in : Frau Atzinger  
Abt./Sg. : Sg. 53-08  
Telefon : 0851/397-306  
Telefax : 0851/490595306  
Zimmer : 3.05  
e-Mail : Beatrix.atzinger@landkreis-  
passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**53.0.04, 6431**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Meinungsaustausch mit den Fischereiberechtigten beziehungsweise Pächtern des Fi-  
schereirechts mit Herrn Landrat Meyer  
Protokoll**


Anlage(n):

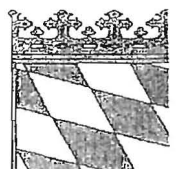
Jeweils ein Protokoll

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird Ihnen eine kurze Zusammenfassung des Meinungsaustausches mit Herrn Landrat Meyer zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Atzinger



Verteiler:

Fischereiverband Niederbayern e.V.  
z. Hd. H. Kuhn  
Spitalplatz 5  
94405 Landau an der Isar

Zwangsfischereigenossenschaft der niederbayerischen Donau  
Herrn J. Vorsitzenden Dr. Franz Gaim  
Straubinger Str. 5a  
94330 Aiterhofen

Innfischereigenossenschaft Simbach a. Inn  
Herrn Hans Dieter Scheiblzuber  
Austr. 8  
84359 Simbach am Inn

Bezirk Niederbayern  
z. Hd. H. Hoch  
Gestütstr. 5  
84028 Landshut

FV Aldersbach und Umgebung e. V.  
Herrn Hans Grabler  
Im Moos 3  
94501 Aldersbach

FV Fürstenzell e.V.  
Herrn Josef Feldl  
Holzbach 21  
94081 Fürstenzell

FV Germansdorf e.V. 1964  
Herrn Josef Weishäupl  
Schachert 8  
94051 Hauzenberg

Q

Stadtwerke Passau GmbH	
Nr. _____	Anl. _____
Eing.: 24. Juni 2013	
Bearb.:	
Bes.:	
erledigt:	

*J. H. Schneider F1711*  
*VLM*

Fischerinnung Hals  
Herrn Gottfried Weindler  
Gionstr. 39a  
94036 Passau

FG Haselbach e.V.  
Herrn Josef Trocha  
Lohwaldstr. 1  
94113 Tiefenbach

FV Hauzenberg e.V.  
Herrn Dr. Thomas Schützeneder  
Steinacker 25  
94051 Hauzenberg

Fischergemeinschaft Hutthurm e.V.  
Herrn Albert Krimminger  
Bahnhofstr. 9  
94116 Hutthurm

FG Mattenham  
Herrn Johann Schmid  
Schönerting 43  
94474 Vilshofen

Apostelfischer Passau e.V.  
Herrn Heinz Geisenberger  
Von – Rudhart – Str. 8  
94032 Passau

BFV Passau und Umgebung  
Herr Ralf Eibl  
Geschäftsstelle Innstr. 130  
94036 Passau

Club der Sportangler Passau e.V.  
Herrn Josef Kronawitter  
Mühlenweg 24  
94051 Hauzenberg

Fischereiberechtigte Passau – Jochenstein e.V.  
Herrn Clemens Dammberger  
Mittelstr. 14  
94034 Passau

FV Pocking e.V.  
Frau Christine Hoffmann  
Fürstenzeller Str. 24  
94099 Ruhstorf an der Rött

FK „Zum Goldenen Steig“ Salzweg e.V.  
Herrn Manfred König  
Untersimboln 1  
94121 Salzweg

FV Dreiburgland Tittling  
Herrn Thomas Unrecht  
Am Tonfeld 12  
94104 Tittling

Fischer und Naturfr. Unteres Rottal e.V.  
Herrn Reinhard Röhmer  
Passauer Str. 7  
94081 Fürstenzell

BFV Vilshofen e.V.  
Herrn Wolfram Reischl  
Buchbauernweg 6  
94575 Windorf

Fischerzunft Vilshofen  
Herrn Dr. Ulrich Gerhardinger  
Fischerzeile 9  
94474 Vilshofen

SAC Vilshofen e.V.  
Herrn Alfred Christmann  
Garibaldstr. 8  
94474 Vilshofen

BFV Wegscheid 1877 e.V.  
Herrn Rudolf Raab  
Binderhügl 2b  
94124 Sonnen

FV Würding e.V.  
Herrn Andreas Gramüller  
Rennstattweg 6  
94072 Bad Füssing.

Meinungsaustausch mit den Fischereiberechtigten und Landrat Meyer am 13.06.2013 um 15 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Passau:

Teilnehmer:

Siehe Teilnehmerliste (Entspricht dem Verteiler)

Einführung:

Der Landkreis Passau hat u. a. als Beitrag zur Steigerung der Energie aus Wasserkraft Eigentümern von Wasserkraftanlagen mit gesichertem Rechtsbestand, das sind Anlagen, die in den letzten Jahren eine wasserrechtliche Gestattungen erhalten haben, ein Angebot zur kostengünstigen technischen Beratung unterbreitet. Zwischenzeitlich wurde Kontakt zu den Betreibern der etwa 68 in Frage kommenden Anlagen hergestellt. Interessierte Unternehmer können sich gegen geringes Entgelt von Experten der TU Deggendorf, Technologiecampus Freyung, beraten lassen, um den Energieertrag an der jeweiligen Wasserkraftanlage zu steigern.

Landrat Meyer bat im Hinblick auf die notwendige Energieenwende für Verständnis untereinander und betonte die Dringlichkeit und den Handlungsbedarf.

Tagesordnung

1. Kleine Wasserkraft
2. Energiespeicher Riedl
3. Biologische Durchgängigkeit
4. Betrieb von Biogasanlagen
5. Fischotter, Kormoran, Gänsesäger

Ergebnis der einzelnen Tagesordnungspunkte

Zu 1.

Auf Nachfrage wurde erklärt, dass die vom Landkreis unterstützten Anlagen (siehe Einführung) seit langer Zeit bestehen; Neuanlagen sind nicht davon erfasst.

Die Durchgängigkeit an diesen Anlagen wurde in der bisher üblichen Form (Fischaufstiegshilfe, Restwassermenge) hergestellt. Nach Kenntnis des Landratsamtes sind die Fischaufstiegshilfen im Einflussbereich dieser Triebwerksanlagen, ebenso wie das Altbett des jeweiligen Gewässers, im funktionsfähig, d. h. mit ausreichend Restwassermenge beschickt. Die Funktionsfähigkeit wird in allen Fällen nach Fertigstellung durch die zuständigen Fachbehörden überprüft.

Leider gibt es immer wieder Anlagen, bei denen die erforderliche Restwassermenge nicht abgegeben wird. Bei Uneinsichtigkeit der Betreiber werden Maßnahmen des Verwaltungszwanges ergriffen; in der Vergangenheit musste diese Möglichkeit bei zwei Anlagen ergriffen werden.

Die Fischereivereine wurden gebeten, Zuwiderhandlungen zu dokumentieren und an das Landratsamt Passau weiterzuleiten. Die betroffenen Anlagen werden sodann überprüft, erforderlichenfalls Zuwiderhandlungen in Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens geahndet.

Bei den jüngsten wasserrechtlichen Entscheidungen wird mittels Inhalts- und Nebenbestimmung die Verpflichtung in den jeweiligen Bescheid aufgenommen, eine tägliche Eigenüberwachung der Restwasserabgabe vorzunehmen. Mindestanforderung hierfür stellt ein tägliches digitales Foto dar; die Unterlagen können von den zuständigen Gewässeraufsichtsorganen, Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt, kontrolliert werden.

Im Landkreis Passau gibt es auch eine Wasserkraftanlage, für deren wasserrechtliche Zulassung das Bergamt Südbayern zuständig ist. Hinsichtlich Entscheidung und Ahndung bei Verstößen oder erforderlicher Nachbesserung sind dem Landratsamt Passau die Hände gebunden.

Für künftige Bewilligungsverfahren bei bestehenden Anlagen mit abgelaufener wasserrechtlicher Gestattung eröffnet das Gesetz von vornherein die Möglichkeit, Durchgängigkeit (mit Fischabstieg) und Fischschutz aufzuerlegen. Die Prüfung geschieht in fachlicher Abstimmung mit den Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei und Untere Naturschutzbehörde, sowie nach den Vorgaben des Maßnahmenprogrammes für den Bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau.

Aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 ist bei neueren wasserrechtlichen Entscheidungen auch der Fischschutz, d. h. z. B. Rechen mit geringeren Stababständen, sowie der Fischabstieg zu beurteilen.

Derzeit gibt es in Bayern keinen gesicherten Stand der Technik bei Fischabstiegsanlagen, sowie beim Stababstand der Rechen, auch wenn es anerkannte Literatur zu diesen Themen gibt. Nach Auffassung des Landratsamtes gibt es hinsichtlich des Fischabstiegs gesicherte Erkenntnisse über die Funktionsfähigkeit nur bei sehr kleinen Anlagen oder bei sehr großen, z. B. in Lachsgewässern. Diese Auffassung wurde von der Fachberatung nicht widerlegt.

Das Landratsamt Passau hat sich deshalb in Zusammenarbeit mit Fachberatung für 10-jährige Übergangsfristen entschieden, um in naher Zukunft dafür zu sorgen, dass die Anlagen erforderlichenfalls spätestens nach Ablauf dieser Frist entsprechend den Regeln der Technik nachgerüstet werden müssen.

Für die entscheidenden Behörden besteht von vornherein die Verpflichtung, Einzelfallbetrachtungen der Anlagen vorzunehmen. Obwohl es wünschenswert wäre, alle Anforderungen der Fischerei umzusetzen, ist das Landratsamt in seinem Handeln auch den Grundsätzen des Verwaltungshandelns (Erfordernis, Geeignetheit, Angemessenheit) unterworfen, so dass bisweilen den Anlagebetreibern

keine Maßnahmen, wie zum Beispiel Fischabstieg, abverlangt werden dürfen, weil sie nicht dem Stand der Technik entsprechen.

#### Zu 2.

Im vergangenen Jahr wurden Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Energiespeicher Riedl vorgelegt, die nachgebessert werden müssen.

Neue Unterlagen werden bis Ende Juli 2013 erwartet. Sobald diese vorliegen, wird geprüft, ob sie für das Verwaltungsverfahren vollständig und brauchbar sind. Nach Einschätzung des Landratsamtes Passau dürfte die Prüfung bis Herbst 2013 abgeschlossen sein. Anschließend kann mit der Auslegung und Anhörung begonnen werden.

Die zeitliche Einschätzung hat aber nur dann Bestand, wenn die Planunterlagen bis Ende Juli 2013 vorgelegt werden und die Planunterlagen tatsächlich brauchbar sind.

#### Zu 3.

Die Durchgängigkeit wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 1 abgehandelt.

#### Zu 4.

Aus dem Kreis der Fischereiberechtigten zum Betrieb von Biogasanlagen u. a. mitgeteilt, dass nicht nachvollzogen werden könne, warum Biogasanlagen genehmigt werden, ohne auf die Nutzung der in der jeweiligen Biogasanlage produzierten Abwärme zu achten.

Von Herrn Kristl, SGL 52 wurde, dargestellt, dass es hinsichtlich der Art des Genehmigungsverfahrens für Biogasanlagen auf deren Größe/Durchsatzleistung/Gasproduktion ankommt. Von Herrn Kristl wurden Beispiele benannt, wann die Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage im BImSchG-Verfahren geprüft werden muss und wann im BauR-Verfahren.

Bei der Genehmigung von Biogasanlagen im BImSchG-Verfahren wird auch auf die sinnvolle Nutzung der Abwärme geachtet.

Bei der Genehmigung von Biogasanlagen im BauR-Verfahren ist eine Prüfung der sinnvollen Nutzung der Abwärme vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur Ausbringung des Gärsubstrates und zur Lagerung der Silagen wurde von Herrn Streifinger Stellung genommen.

#### Zu 5.

Herr Kuhn, Geschäftsführer des Fischereiverbandes Niederbayern e.V., wies auf die Konflikte der Fischerei mit dem Fischotter, dem Kormoran, dem Gänsesäger aber auch auf die Zusammenarbeit z.B. bei dem Projekt Flussperlmuscheln hin.

Er sprach an, dass hinsichtlich der Fischotterproblematik an einem Fischottermanagementplan gearbeitet wird, der leider bis heute nicht in Kraft ist.

Der Sachgebietsleiter für Naturschutz, Herr Sperling, lobte die stets gute Zusammenarbeit mit den Fischereiverbänden und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und stellte vor

allein die Gemeinsamkeiten z.B. hinsichtlich der Gewässerdurchgängigkeit, heraus. Zum Fischottermanagementplan versprach Landrat Meyer bei den Ministerien nachzufragen, wann dieser endlich fertig gestellt wird.

Der 2. Bürgermeister der Gemeinde Sonnen, Herr Raab, brachte vor, dass der Fischotter an der Großen Mühl in Massen vorkomme und besonders Äschen und Bachneunaugen bedroht seien. Herr Sperling entgegnete, dass die Probleme bekannt wären und deshalb auch der Fischottermanagementplan erstellt werde. Bis zum Inkrafttreten des Planes ist nach wie vor auf Initiative der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern erster Ansprechpartner für Probleme mit dem Fischotter der Gebietsbetreuer und Fischotterbeauftragte für die Landkreise Passau und Freyung-Grafenau Herr Stefan Poost, Tel. 08505/869494.

Hingewiesen wurde auch auf die Fördermöglichkeiten u.a. für Fischotterschutzmaßnahmen nach den sog. Landschaftspflegerichtlinien. Danach werden Schutzmaßnahmen an Haupt- und Nebenerwerbsteichen in der Regel mit 70% gefördert, an Freizeit- und Hobbyteichen mit 50%. Nicht gefördert werden dabei die Aufstellungskosten zum Errichten der Schutzeinrichtungen („Arbeitsstunden“) und natürlich auch keine nicht genehmigten Teichanlagen.

Herr Sperling führte weiter aus, dass das Flussperlmuschelprojekt nun schon das 2. Jahrzehnt durch den Landkreis Passau in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband erfolgreich durchgeführt werde. In Fortführung sei derzeit ein bundesweites Flussperlmuschelprojekt zusammen mit der TU Dresden in Antragstellung, bei dem u.a. auch die Fachberatung für Fischerei und der Fischereiverband Niederbayern eingebunden sind.

Was den Kormoran betrifft, sind die gesetzlichen Zugriffsmöglichkeiten in der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) geregelt. Darüber hinaus gibt es eine Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 04. Februar 2010, die den Abschuss von Kormoranen abweichend von der AAV auch zulässt an den flussbegleitenden Altwässern entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (beginnend bei Flusskilometer 2242,2 –Sandbach-, endend bei Flusskilometer 2329,7 –Wehr Stauhaltung Straubing-) und im „Naturschutzgebiet Halser Ilzschleifen“.

#### Ergänzung:

Zum Wunsch nach Festlegung von Gewässerrandstreifen wurde den Fischereivertretern erklärt, dass den Landratsämtern diese Möglichkeit durch Art. 21 BayWG derzeit nicht gegeben ist. Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift bewirkt, dass Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung mittels Verträgen mit den Grundstückseigentümern geregelt werden können. Erst wenn nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans ein Erfordernis besteht und die Bewirtschaftungsziele noch nicht erreicht sind, können Gewässerrandstreifen durch Einzelanordnung oder Rechtsverordnung festgesetzt werden. (Für Gewässer III. Ordnung besteht von vornherein und erst nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplanes nur die Möglichkeit der Anordnung oder Rechtsverordnung, vertragliche Regelungen sind für diese Gewässer nicht vorgesehen).

Passau, 14.06.2013

Atzinger